

Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten

Abkürzungsverzeichnis

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
AsA	Assistierte Ausbildung
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthVO	Aufenthaltsverordnung
Ausl.	Ausland
AuslG	Ausländergesetz
AuslGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes
AuswG	Auswanderungswesen
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
EQ	Einstiegsqualifizierung
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildungen
FÖJ	Freiwilliges öffentliches Jahr
FSJ	Freiwilliges soziales Jahr
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz EU
GA	Geschäftsanweisung
GG	Grundgesetz
MAbE	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
VB	Vermittlungsbudget
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Aufenthaltsstatus	Anmerkung (ggf. Nebenbestimmungen)	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung ¹	Sozialleistungen ² .	zuständig	Mögliche Förderung SGB II ³ und III ⁴	Sprachkurse ⁵
Asylbewerber/in mit Aufenthaltsgestattung § 55 AsylVfG Zur Durchführung des Asylverfahrens ist der Aufenthalt gestattet	Nebenbestimmung: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Nebenbestimmung: „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“	unter 3 Monate Wartefrist Zwischen 3 und 15 Monate Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (Erteilung nach Vorrangprüfung (VP), Beschäftigungsbedingungsprüfung und Prüfung von Versagungsgründen (Leiharbeit) durch Operativen Service) Zustimmung entfällt insbesondere bei (§ 32 Abs. 4 und 2 BeschV); sog. zustimmungsfreie Beschäftigung): - Berufsausbildung - Praktika zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme - Praktika begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium - Vorgeschriebene Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums - Praktika im Rahmen EU- geförderter Programme - FSJ, FÖJ, BFD - Beschäftigung im Familienbetrieb beim gleichen Haushalt - Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG - bei inländischem Hochschulabschluss für die entsprechende Beschäftigung - bei ausländischem Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV - Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III VP entfällt (aber Zustimmung weiter erforderlich, d.h. Beschäftigungsbedingungsprüfung, keine Leiharbeit) bei (§ 32 Abs. 4 und 5 BeschV): - Härtefälle (z.B. Traumatisierung) - anerkannter Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 52% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen⁶ - inländischer qualifizierter Ausbildung oder anerkannter ausl. Ausbildung bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV) - Tätigkeiten, die für die Anerkennung von ausl. Berufsabschlüssen oder für die Berufsausübung erforderlich sind Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet Zwischen 15 und 48 Monate entfällt die Vorrangprüfung völlig	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	unter 3 Monate - Beratung §§ 29ff. ab 3 Monate Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III - Beratung §§ 29ff. - Vermittlung §§ 35ff. - Vermittlung von beruflichen Weiterbildungen (FbW) §§ 81 ff. - Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzungen und Anerkennung von Zeugnissen etc.) (VB) § 44 - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE) § 45 - Berufsorientierung § 48 - Eingliederungszuschüsse §§ 88 ff. - EQ § 54a - Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen §§ 112 ff	Ab 3 M. ESF-BAMF-Kurs Keine Zulassung zu Integrationskursen möglich

	Nebenbestimmung: „Beschäftigung gestattet“ möglich	ab 48 Monaten ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der AB, Zeitarbeit möglich Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet			Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	
BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender)	Ausstellung nach Asylgesuch bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgestattung	Wie bei Aufenthaltsgestattung	AsylbLG	BA	Zugang wie bei Aufenthaltsgestattung	Nach 3 Monaten ESF-BAMF

¹ Besteht Zugang zum Arbeitsmarkt erst nach einer bestimmten Wartefrist oder fallen bestimmte Prüfungspunkte nach einer bestimmten Zeit weg, kommt es darauf an, wie lange der bisherige Voraufenthalt in Deutschland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel war.

Wenn die Zustimmung der BA für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungserlaubnis grundsätzlich erforderlich ist, entfällt nach der BeschV in bestimmten Fällen die Vorrangprüfung bzw. die Zustimmung ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich, z.B. bei Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Blauen Karte EU nach 2 Jahren Vorbeschäftigung oder 3 Jahren Voraufenthalt (§ 9 BeschV).

Wenn in dieser Spalte bei Drittstaatsangehörigen „Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet“ oder „unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet“ steht, trägt die Ausländerbehörde dies als Nebenbestimmung in den Aufenthaltstitel bzw. in die Aufenthaltsgestattung oder Duldung ein. Ist diese Nebenbestimmung nicht vermerkt, muss dies vor einer Arbeitsaufnahme geändert werden.

Eine Beschäftigung ist eine unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG; § 7 Abs. 1 SGB IV).

² Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II besteht ein Ausschluss von Leistungen nach SGB II ggf. während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt etc. Besteht kein Zugang zu Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II, müssen Leistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach SGB XII durch das Sozialamt erbracht werden (Art. 1 Abs.1; 20 Abs. 1 GG).

Bei vielen Aufenthaltstiteln ist die Unabhängigkeit von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung Erteilungsvoraussetzung. Daher kann der Leistungsbezug den Widerruf des Aufenthaltstitels zur Folge haben.

³ Der Zugang besteht, soweit kein genereller Ausschluss von Leistungen nach SGB II vorliegt, vgl. Fn. 3.

⁴ Bei einem zumindest nachrangigen Arbeitsmarktzugangs steht der Betreffende den Vermittlungsbemühungen der BA zu Verfügung (§ 138 Abs. 5 SGB III; BA, GA zu § 138 SGB III, 138.49; 138.156); Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II liegt ebenfalls vor. Daher ist eine Arbeitslosmeldung möglich und es besteht – unter den gleichen Voraussetzungen wie für Inländer/innen – Zugang zu allen Leistungen des SGB III zur Arbeitsmarktintegration. Bei den Leistungen zur Ausbildungsförderung (BAB, AsA, BvB, abH, BaE) müssen – zusätzlich zu den Voraussetzungen, die auch für Inländer/innen gelten- bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein, vgl. §§ 52 Abs. 2; 59; 78 Abs. 3; 130 Abs. 2 S. 2 SGB III).

Keine Angaben zum Zugang zu Ausbildungsförderung werden bei den Aufenthaltstiteln gemacht, bei denen sich die Fragen nach dem Zugang nicht stellt, z.B. bei der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG).

Die Leistungen zur Arbeitsmarktintegration nach SGB III sind in der Regel Ermessensleistung; auf Beratung und Vermittlung besteht ein Anspruch.

⁵ Der Besuch eines ESF-BAMF-Kurses ist möglich ab einem Sprachniveau von A1 GER.

Bei manchen Aufenthaltstiteln ist ein bestimmter Grad an deutschen Sprachkenntnissen Erteilungsvoraussetzung; daher kann der Besuch eines Integrationskurses, bei dem maximal das Sprachniveau B1 erworben werden kann, nicht erforderlich sein.

Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Integrationskurs ist, dass die Ausländer/innen eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur (§ 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

⁶ Beruf, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder akademische und vergleichbare IT-Fachkraft.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Duldung § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG Bei einer Duldung kann ein absolutes Arbeitsverbot seitens der AB nur bei einem selbstverschuldeten Abschiebungshindernis ausgesprochen werden (§ 33 BeschV).	Eine Duldung wird erteilt, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist Nebenbestimmung: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Nebenbestimmung: „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ Nebenbestimmung:	Unter 3 Monate Zugang nur zu sog. zustimmungsfreier Beschäftigung, insbesondere zu: - Berufsausbildung - Praktika zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme - Praktika begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium - Vorgeschriebene Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums - Praktika im Rahmen EU- geförderter Programme - FSJ, FÖJ, BFD - Beschäftigung im Familienbetrieb beim gleichen Haushalt - Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG - bei inländischem Hochschulabschluss für die entsprechende Beschäftigung - bei ausländischem Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen⁷ - Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III Zwischen 3 und 15 Monate Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (Erteilung nach Vorrangprüfung (VP), Beschäftigungsbedingungsprüfung und Prüfung von Versagungsgründen (keine Leiharbeit) durch Operativen Service) VP entfällt (aber Zustimmung weiter erforderlich, d.h. Beschäftigungsbedingungsprüfung, keine Leiharbeit) bei (§ 32 Abs. 5 BeschV): - Härtefälle (z.B. Traumatisierung) - anerkannter Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 52% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen - inländischer qualifizierter Ausbildung oder bei anerkannter ausländ. Ausbildung bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV) - Tätigkeiten, die für die Anerkennung von ausländ. Berufsabschlüssen oder für die Berufsausübung erforderlich sind Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet Zwischen 15 und 48 Monate entfällt die Vorrangprüfung völlig	AsylbIG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Unter 3 Monate - Beratung §§29ff. - Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung Ab 3 Monate Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III - Beratung §§ 25ff. - Vermittlung §§ 35ff - FbW §§ 88ff. - VB § 44 - MAbE § 45 - Berufsorientierung § 48 - EGZ §§ 88 ff - EQ § 54a - Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen §§ 112 ff	ESF-BAMF-Kurs Keine Zulassung zu Integrationskurs möglich

⁷ Beruf, der zu den Gruppen 21, 22 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder akademische und vergleichbare IT-Fachkraft.

	mung: „Beschäftigung gestattet“ möglich	Ab 48 Monaten ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH, Leiharbeit möglich; Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet		Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, Zugang nur bei (§ 59 Abs. 2; 3 SGB III): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	
--	--	---	--	---	--

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Freizügigkeit für Unionsbürger/innen: Arbeitnehmer/innen, Arbeitssuchende, Selbständige etc. § 2 FreizügG/EU		Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II Bei Leistungsaus- schluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II: SGB XII	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 4; Abs. 3 SGB III): - Ehegatten/ Lebenspartnern und Kinder von Unionsbürgern, die nicht als Kinder nach § 3 Abs. 1 und 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten /Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten - Bei Beschäftigungsverhältnis im Inland vor Ausbildungsbeginn, das in inhaltlichem Zusammenhang mit der Ausbildung steht - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren.	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Daueraufenthaltsrecht nach fünfjährigem Aufenthalt § 4a FreizügG/EU	Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III): BAB, AsA, BvB, abH, BaE.	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Freizügigkeit für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/innen § 3 FreizügG/EU	Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II bei Leistungsaus- schluss SGB XII	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III): BAB, AsA, BvB, abH, BaE.	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Freizügigkeit für nicht erwerbstätige Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen § 4 FreizügG/EU	Bei unangemessenem Sozialleistungsbezug Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts möglich	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Freizügigkeit nach EWR-Vertrag Lichtenstein, Norwegen, Island	Geltung der gleichen Regeln wie bei Unionsbürger/innen (§ 12 FreizügG/EU)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang wie für Unionsbürger (§ 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB III) siehe oben	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Freizügigkeit nach Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EG	Geltung ähnlicher Regeln wie bei Unionsbürger/innen (§ 28; 56 Abs. 2 AufenthVO) Ausstellung einer „Aufenthalts- erlaubnis-Schweiz“	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren .	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthalts- erlaubnis § 4 Abs. 5 AufenthG	Aufenthalts- erlaubnis für türkische Staatsbürger/innen nach dem <u>Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei</u>	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 4 Abs. 5 AufenthG	Aufenthaltsurlaubnis für türkische Staatsbürger/innen nach dem <u>Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei</u>	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Visum § 6 Abs. 1 AufenthG	Visum Touristen, Typ- A – C	Kein Zugang zu Erwerbstätigkeit	SGB XII	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	
Visum nach § 6 Abs. 3 AufenthG	National Typ- D	Der Zugang entspricht dem Zugang zu Erwerbstätigkeit bei dem später zu erteilenden Aufenthaltstitel (AVwV 6.3.4)	SGB II Wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist: SGB XII	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III Wenn Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen ist, besteht ein uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III. Wenn Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen ist, besteht ein eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	
Aufenthaltsurlaubnis § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	AE in Sonderfällen	Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ab 3 Jahren ohne Zustimmung der BA Selbstständigkeit mit Erlaubnis der ABH;	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Niederlassungserlaubnis § 9 AufenthG	nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Inland	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (Zugang nur bei § 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)	ESF-BAMF-Kurs
Aufenthaltsurlaubnis § 16 Abs. 1 AufenthG	Studium	120 ganze Tage/ 240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet Beschäftigung bei studienvorbereitenden Maßnahmen: im ersten Jahr nur während der Ferien; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ² ; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II, (bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Es besteht ein uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16 Abs. 1a AufenthG	Studienbewerbung höchstens nur 9 Monate Aufenthalt	Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ³ Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist: SGB XII	JC Sozialamt	Wenn die Erwerbstätigkeit nicht durch Nebenbestimmung ausgeschlossen ist, besteht ein uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU § 9a AufenthG	nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Inland	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (Zugang nur bei § 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)	ESF-BAMF-Kurs

² nach AVwV 16.3.10 muss die ABH dies durch Nebenbestimmung ausschließen.

³ nach AVwV 16.3.10 muss die ABH dies durch Nebenbestimmung ausschließen.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 16 Abs. 1 AufenthG	Studium	120 ganze Tage/ 240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet Beschäftigung bei studienvorbereitenden Maßnahmen: im ersten Jahr nur während der Ferien; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ¹⁰ ; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II, (bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Es besteht ein uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16 Abs. 4 AufenthG	Zur Arbeitsplatzsuche nach dem Studium bis zu 18 Mo. Die künftigen Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und es muss hierfür eine Aufenthalts-erlaubnis nach §§ 18, 19, 19a oder 21 AufenthG erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitssuche § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16 Abs. 5 AufenthG	Sprachkurs o. Schulbesuch,	Wenn der Schulbesuch eine qualifizierte Ausbildung (§ 6 Abs. 1 BeschV) vermittelt: Beschäftigung neben Schulbesuch von 10 St. in der Woche + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet (§ 16 Abs. 5a AufenthG); darüber hinaus Beschäftigung nur mit Erlaubnis ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II (bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16 Abs. 1a AufenthG	Studienbewerbung höchstens nur 9 Monate Aufenthalt	Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA ¹¹ Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist: SGB XII	JC Sozialamt	Wenn die Erwerbstätigkeit nicht durch Nebenbestimmung ausgeschlossen ist, besteht ein uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

¹⁰ nach AVwV 16.3.10 muss die ABH dies durch Nebenbestimmung ausschließen.

¹¹ nach AVwV 16.3.10 muss die ABH dies durch Nebenbestimmung ausschließen.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 6 AufenthG	Drittstaatsangehörige, die in anderen EU-Mitgliedstaaten studieren	Beschäftigung 120 ganze Tage/240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene Praktika (§ 30 Nr. 2 BeschV) gestattet ¹² ; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	
Aufenthaltserlaubnis § 17 Abs. 1 AufenthG, die Erteilung setzt im Regelfall die Zustimmung der BA voraus.	Betriebliche Aus- und Weiterbildung	Wenn es sich um eine qualifizierte Ausbildung (§ 6 Abs. 1 BeschV) handelt: Beschäftigung neben der Ausbildung 10 St. in der Woche gestattet; darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II (bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 16 Abs. 5b AufenthG	Zur Arbeitsplatzsuche nach einer qualifizierten Ausbildung bis zu 1 Jahr; die künftigen Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und es muss hierfür eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18, 21 AufenthG erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitssuche § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 17 Abs. 3 AufenthG	Zur Arbeitssuche nach erfolgreicher, qualifizierter Berufsausbildung bis zu 1 Jahr; die Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18, 21 AufenthG muss erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (Wegen des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitssuche, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGBII)	Sozialamt	Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

¹² AVwV 16.6.1

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltserlaubnis § 17a Abs. 1 AufenthG Bei überwiegend betrieblicher Bildungsmaßnahme setzt die Erteilung der AE die Zustimmung der BA (ohne Vorrangprüfung) voraus.	Bildungsmaßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation bis zu 18 Monaten	Unselbständige Erwerbstätigkeit neben der Bildungsmaßnahme 10 Stunden in der Woche gestattet Darüber hinaus mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA (§ 17a Abs. 3 AufenthG) Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 17a Abs. 4 AufenthG	Zur Arbeitsplatzsuche nach der Anerkennung bis zu 12 Monaten; die künftigen Tätigkeit muss der Qualifikation entsprechen und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18-20 AufenthG muss erteilt werden können	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB XII (wegen § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 17a Abs. 5 AufenthG	Zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet ¹³	SGB II wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist: SGB XII	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 18 Abs. 2 bis 4 AufenthG	Beschäftigung	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung der ABH für ein konkretes Stellenangebot, nach Zustimmung der BA. Vorrangprüfung fällt u.a. weg bei: - inländischem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung - anerkannten ausländischen Berufsausbildungsabschluss bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV) Zustimmung fällt u.a. weg bei: - inländischem Hochschulabschluss (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV) - Führungskräfte und Wissenschaftler (§§ 3, 5 BeschV) - BFD oder FSJ (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV) Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs

¹³ Wegen der Gesetzgebung (BT-Drs. 18/4087, S. 40) nach der eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet sein soll, ist es möglich, dass die ABH die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ einträgt.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltserlaubnis § 18 AufenthG für bestimmte Staatsangehörige, Einreise ohne Visum möglich	Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, USA	Zustimmung zur Erteilung einer Erlaubnis für die Ausübung einer Beschäftigung kann unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers für jede Beschäftigung erteilt werden (§ 28 BeschV).	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltserlaubnis § 18a AufenthG	Erteilungsvoraussetzungen: Duldung nach § 60a AufenthG und mindestens B1 und - Inländischer Hochschulabschluss oder - Inländisches qualifizierter Berufsausbildungsabschluss oder - anerkannter ausländischer Hochschulabschluss und 2 Jahre entsprechende Beschäftigung im Inland - 3 Jahre Beschäftigung im Inland, die qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung der ABH für ein konkretes Stellenangebot nach Zustimmung der BA ohne Vorrangprüfung; Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA; Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs
Niederlassungserlaubnis § 18b AufenthG	Absolventen deutscher Hochschulen	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	
Aufenthaltserlaubnis § 18c AufenthG	Zur Arbeitsplatzsuche bei inländischem oder anerkanntem /vergleichbarem ausl. Hochschulabschluss bis zu 6 M. ¹⁴	Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 18c Abs.1 Satz 3 AufenthG)	SGB XII ((Wegen fehlender Erwerbsfähigkeit, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 8 SGB II))	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

¹⁴ Aufenthaltserlaubnis kann nicht verlängert werden.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Niederlassungserlaubnis § 19 AufenthG	Hochqualifizierte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Niederlassungserlaubnis § 19a Abs. 4 AufenthG	Für Inhaber der Blauen Karte EU nach 33 Mo., bei ausreichenden Deutschkenntnissen nach 21 Mo.	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 20 AufenthG	AE als Forscher	Beschäftigung für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und Ausübung von – auch selbstständigen – Tätigkeiten in der Lehre gestattet Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständigkeit – außerhalb der Lehre- mit Erlaubnis der ABH	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Blaue Karte EU §19a AufenthG	Blaue Karte EU bei - inländischem oder anerkanntem/ vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss und bestimmtem Gehalt	Erteilung der Blauen Karte EU mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für ein konkretes Stellenangebot durch ABH nach Zustimmung der BA: Keine Zustimmung erforderlich: (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) - bei bestimmter Gehaltshöhe (mind. 2/3 der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV) - inländischem Hochschulabschluss, bestimmtem Beruf ¹⁵ und bestimmter Gehaltshöhe (mind. 52 % der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV) Vorrangprüfung entfällt bei (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV))- bestimmtem Beruf ¹⁶ und bestimmter Gehaltshöhe (mind. 52 % der jährl. Beitragsbemessungsgrenze zur RV) Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

¹⁵ Beruf, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder akademische und vergleichbare IT-Fachkraft.

¹⁶ Beruf, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder akademische und vergleichbare IT-Fachkraft.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltserlaubnis § 21 Abs. 1 bis 5 AufenthG	Zur Ausübung selbstständiger Tätigkeit	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der ABH Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF- Kurs Anspruch auf Integra- tionskurs
Niederlassungserlaub- nis § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Für Selbstständige nach 3 Jahren	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	ESF-BAMF- Kurs Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 22 Satz 1 AufenthG	Aufnahme aus dem Ausland	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF- Kurs Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 22 S. 2 AufenthG	Erklärung der Aufnahme durch BMI zur Wahrung politischer Inte- ressen	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF- Kurs Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG	wegen Krieg im Heimatland	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförde- rung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF- Kurs Zulassung zum Integ- rationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG	aus anderen Gründen: Altfallregelung nach § 104a/b AufenthG, Bleibe- rechtsregelungen	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF- Kurs Zulassung zum Integ- rationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 23 Abs. 2 AufenthG	Bei besonders gelagerten politischen Interessen, (Aufnahmezusage des Bundes)	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 23a AufenthG	Härtefälle (Nds. Härtefallkommission)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 24 AufenthG	Gewährung zum vorübergehenden Schutz (Umsetzung EU-Richtlinie 2001/55/EG)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet. Die selbständige Erwerbstätigkeit ist auf Antrag zu erlauben; ggf. erforderliche Berufszugangsvoraussetzungen müssen vorliegen (AVwV 24.6).	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 23 Abs. 4 AufenthG	Neuansiedlung von Schutzsuchenden	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 24 AufenthG	Gewährung zum vorübergehenden Schutz wegen „Krieg im Heimatland“ (Umsetzung EU-Richtlinie 2001/55/EG)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet. Die selbständige Erwerbstätigkeit ist auf Antrag zu erlauben; ggf. erforderliche Berufszugangsvoraussetzungen müssen vorliegen (AVwV 24.6).	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis §§ 25 Abs. 3 AufenthG	National Schutz- berechtigte	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 S. 1; Abs. 3 SGB III; 3 8 Abs. 2 Br. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren .	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen für 6 M. (kann verlängert werden)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB,AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG	§ 25 Abs. 1 AufenthG: Anerkannte Asylberechtigte; § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG: nach der GFK anerkannte Flüchtlinge; § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 2 AufenthG: subsidiär Schutzberechtigte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB , AsA, BvB, ABH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei außergewöhnliche Härte	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III. Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 S. 1; Abs. 3 SGB III; 3 8 Abs. 2 Br. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren .	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 4a u 4b AufenthG	Opfer von Straftaten (Menschenhandel und Arbeitsausbeutung)	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich. ¹⁷
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen unmöglich und die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monaten zurückliegt	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 S. 1; Abs. 3 SGB III; § 38 Abs. 2 Br. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren .	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

¹⁷ Bei der Verlängerung des AE für Opfer von Menschenhandel nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG: Anspruch.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung liegt über 18 Monate zurück	unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 S. 1; Abs. 3 SGB III; § 38 Abs. 2 Br. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 25a AufenthG	Für gut integrierte junge Menschen unter 21 Jahren, deren Eltern und Geschwister nach Aufenthalt von über 4 Jahren	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF-Kurs Für Eltern und Geschwister auch Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 25b AufenthG	Bleiberechtsregelung - über 6 Jahre mit Kindern - über 8 Jahre ohne Kinder	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs
Niederlassungserlaubnis § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG	Für Asylberechtigte und anerkannte GFK Flüchtlinge nach 3 Jahren; für andere Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-26 AufenthG (aus humanitären Gründen etc.) nach 5 Jahren	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III)	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltserlaubnis § 28 AufenthG	aus familiären Gründen: Ehegatten, minderj. Kinder von Deutschen; Eltern von minderj. Deutschen.	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltserlaubnis § 30 AufenthG	Ehegatten oder Lebenspartner von Ausländern	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Als Ehegatten oder Lebenspartner eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) Als Ehegatten oder Lebenspartner eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2; Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltserlaubnis § 31 AufenthG	Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Trennung	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE Zugang nur bei (§ 59 Abs. 1 S. 1; Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltserlaubnis § 32 AufenthG	Minderj. Kinder von Ausländern	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Als Kind eines Ausländers mit NE: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) Als Kind eines Ausländers mit AE: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2; Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs -
Aufenthaltserlaubnis § 33 AufenthG	Im Inland geborene Kinder	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Als Kind eines Ausländers mit NE: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) Als Kind eines Ausländers mit AE: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2; Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltserlaubnis § 34 AufenthG	volljährig gewordene Kinder	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Als Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis: Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG- Als Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis: Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2; Abs. 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG): - 4 Jahre (ab 01.08.2016: 15 Mo.) Voraufenthalt - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Niederlassungserlaubnis § 35 AufenthG	16 und 17-jährige nach 5 Jahren Aufenthalt	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE	ESF-BAMF-Kurs
Aufenthaltserlaubnis § 36 Abs. 1 AufenthG	Eltern von unbegleiteten minderj. Flüchtlingen	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 36 Abs. 2 AufenthG	Familienangehörige bei außergewöhnlicher Härte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III. Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 37 AufenthG	Rückkehrberechtigte	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE § 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Niederlassungserlaubnis § 38 Abs. 1 Nr.1 AufenthG	für ehemalige Deutsche	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III)	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 38 Abs. 1 Nr.2 Abs. 1 AufenthG	für ehemalige Deutsche	Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Uneingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ESF-BAMF-Kurs Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 38a AufenthG	Für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	Unter 1 Jahr: Beschäftigung nur mit Erlaubnis ABH nach Zustimmung der BA Wird die Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung i.S. d. § 17 AufenthG erteilt, entfällt die Zustimmung Selbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der ABH gestattet Über 1 Jahr: Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	ESF-BAMF-Kurs Anspruch auf Integrationskurs
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Ausländer, der sich rechtmäßig in der BRD aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen und rechtzeitig die Erteilung dessen beantragt (Erlaubnisfiktion) Nach Asyl-Flüchtlingsanerkennung und Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter vor der Erteilung der AE gilt der Aufenthalt ab der Anerkennung als erlaubt (§25 Abs. 1 Satz 3; Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Erwerbstätigkeit nicht gestattet ¹⁸ mit Ausnahme von türkischen Staatsangehörigen (AVwV 81.3.1) Erwerbstätigkeit gestattet ¹⁹	SGB XII wegen fehlender Erwerbsfähigkeit (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 8 SGB II) SGB II	Sozialamt JC	Soweit Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist: Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff SGB III Kein Zugang zu sonstigen Leistungen Soweit Erwerbstätigkeit gestattet ist: Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III Eingeschränkter Zugang zu folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III: BAB, AsA, BvB, abH, BaE: Zugang nur bei (§ 59 Abs. 3 SGB III) - 5 Jahre Erwerbstätigkeit oder - 3 Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils in den letzten 6 Jahren	-

¹⁸ Da sich damit aber ein Wertungswiderspruch gegenüber der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit bei der Duldungsfiktion (§ 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG) ergibt, ist davon auszugehen, dass die Ausländerbehörde eine Beschäftigung gestatten kann (Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 2008, § 81 AufenthG Rn. 26).

¹⁹ BA, Wissensdatenbank, § 7 SGB II, WDB-Beitrag Nr.: 070065

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Bei einem Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen und verspätet die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt (Duldungsfiktion)	Beschäftigung wie bei Inhabern einer Duldung gestattet ²⁰)	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu Beratung §§ 29ff Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 4 AufenthG	Wenn vor Ablauf des Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt wird, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortgeltungsfiktion)	Zugang zu Erwerbstätigkeit wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels (AVwV 81.4.1.1)	Zugang zu Sozialleistungen wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels (AVwV 81.4.1).	JC /Sozialamt	Zugang zu Leistungen wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels (AVwV 81.4.1.1)	

²⁰ Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht 2013; § 81 AufenthG, Rn 35; Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 2008, § 81 AufenthG Rn. 26.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Osnabrück

Redaktion

Viktoria Chmoul

Agentur für Arbeit Osnabrück

Telefon: 0541 980 658

Rechtliche Beratung:

Fr. Dr. Weiser Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Stand: 01.10.2015

Herausgeber

Agentur für Arbeit

Johannistorwall 56

49080 Osnabrück

www.arbeitsagentur.de



Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.